

Diskussionsgrundlage:

Infrastruktur-Beitrag für Kanal und Wasser: € 5 pro m²

Fälligkeit des IB-Beitrages: pro Bauparzelle ab Besitz- bzw. Eigentümerwechsel; die Gemeinde übernimmt die Vorfinanzierung der Aufschließung (Darlehen Wasser/Kanal/Straße?)

Kein Infrastrukturbeitrag für Straße, da Verkehrsflächenbeitrag eingehoben wird – bei 1.000m² Parzelle beträgt der Verkehrsflächenbeitrag € 2.731,96 (lt. Finanzierungsplan haben wir 177.300 veranschlagt bis 2019)

Bauzwang:

- a) Grundbesitzer muss das Grundstück innerhalb von 10 Jahre verkaufen, ansonsten: ab dem 11. Jahr Pönale € 1,- pro m² oder die Gemeinde hat das Vermittlungsrecht zum ortsüblichen Baulandpreis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Umwidmung (Baulandpreis im Vertrag festlegen)
- b) Der Grundverkäufer hat in den Kaufvertrag aufzunehmen: Eintragung im Grundbuch Bauzwang innerhalb 5 Jahre (Baubeginn mit Kleinhausbau lt. BauO bzw. BauTG), bei Weiterverkauf ein Weiterziehen an den nächsten Grundbesitzer;
Wenn nach 5 Jahren nicht mit Bau begonnen wurde: jährliche Pönale € 1,- pro m² ab dem 6. Jahr

Grundstücksgröße pro Parzelle: max 1.000 Quadratmeter sollen eingehalten werden

Keine Deckelung des Baulandpreises (bedeutet: Festlegung eines Grundstückspreises, zu welchem Höchstpreis der Grundbesitzer verkaufen darf)

Aufschließungsbeiträge: werden lt. ROG vorgeschrieben

TOP. 6.) Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 18 (Wölfleder); Behandlung der Stellungnahmen